

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 1149

Rechtsanwalt Dr. Thomas Fehrenbach, Düsseldorf, und
wiss. Mitarbeiter Dr. Matthias Maetschke, Bonn
Zusätzliche Verwaltungsvergütung und AGB-rechtliche
Transparenzkontrolle bei offenen Immobilienfonds

Seite 1155

Akad. Rat Dr. Raphael Koch, LL.M. (Cambridge), EMBA,
Münster
Unzulänglichkeiten im Übernahmerecht? Das Verhinde-
rungsverbot aus institutionenökonomischer Perspektive

Seite 1160

BVerfG, 9.6.2010
Keine einstweilige Anordnung des BVerfG zur
Verhinderung des Euro-Rettungsschirms

Seite 1161

BGH, 5.5.2010
Zum Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist des
Befreiungsanspruchs eines Treuhänders

Seite 1179

BGH, 15.4.2010
Behandlung der unselbständigen Ansprüche von
Vorzugsaktionären auf Nachzahlung nicht geleisteter
Vorzugsdividenden wie Forderungen letztrangiger
Insolvenzgläubiger im Insolvenzplanverfahren

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Rechtsanwalt Dr. Thomas Fehrenbach, Düsseldorf, und wiss. Mitarbeiter Dr. Matthias Maetschke, Bonn
Zusätzliche Verwaltungsvergütung und AGB-rechtliche Transparenzkontrolle bei offenen Immobilienfonds 1149

Akad. Rat Dr. Raphael Koch, LL.M. (Cambridge), EMBA, Münster
Unzulänglichkeiten im Übernahmerecht? Das Verhinderungsverbot aus institutionenökonomischer Perspektive 1155

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesverfassungsgericht 9.6.2010 Keine einstweilige Anordnung des BVerfG zur Verhinderung des „Euro-Rettungsschirms“ 1160

Bundesgerichtshof 5.5.2010 Zum Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist des Befreiungsanspruchs eines Treuhänders 1161

OLG Naumburg 9.2.2010 Zur Anlageberatung und zum Umfang der Aufklärungspflicht bei Filmfonds und bezüglich „Kick-backs“ 1165

OLG Stuttgart 4.3.2010 Pflichtverletzung eines selbständigen Anlageberaters bei Verschweigen einer Innenprovision von 12 % auf vermittelte Fondsbeteiligungen 1170

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof 15.4.2010 Behandlung der unselbständigen Ansprüche von Vorzugsaktionären auf Nachzahlungen nicht geleisteter Vorzugsdividenden wie Forderungen letztrangiger Insolvenzgläubiger im Insolvenzplanverfahren 1179

OLG München 8.2.2010 Zur Fristwahrung bei Spruchverfahren 1181

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 22.4.2010 Keine Saldierung des Anfechtungsanspruchs aus der Auszahlung von Scheingewinnen mit den als Einlage des Anlegers erbrachten Zahlungen; zur Entreicherung des Anlegers durch steuerliche Belastungen aufgrund der Auszahlung von Scheingewinnen 1182

Bundesgerichtshof 6.5.2010 Zur Glaubhaftmachung einer Leistungsvermeidung durch unvollständige oder unzutreffende Angaben gegenüber der Finanzbehörde durch Vorlage einer Anklageschrift in einem gegen den Schuldner geführten Steuerstrafverfahren 1184

Bundesgerichtshof 11.5.2010 Zur Zuständigkeit des Prozessgerichts beim Streit zwischen Insolvenzverwalter und Schuldner über die Massezugehörigkeit von Lohnanteilen 1185

OLG Stuttgart 27.10.2009 Zum Schadensersatzanspruch der Bundesagentur für Arbeit gegen die Geschäftsführer einer insolventen Gesellschaft wegen Insolvenzverschleppung 1186

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 15.4.2010

Zur Schadensberechnung, wenn der Anwalt verschuldet, dass der Abschluss einer Scheidungsfolgenvereinbarung über den Ausschluss von Ansprüchen auf Versorgungs- und Zugewinnausgleich unterbleibt 1188

Sonstiges

OLG Rostock 15.3.2010

Zur Frage des Rechtsweges für die Klage einer Sparkasse gegen den (ehemaligen) Vorsitzenden ihres Verwaltungsrates wegen behaupteter Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Gewährung eines Organkredites (§ 15 KWG) 1193

Bücherschau

Jürgen Ensthaler/Jens Thomas
Füller/Burkhard Schmidt

Kommentar zum GmbH-Gesetz, 2. Aufl.
Rezensent: Rechtsanwalt Dr. Stefan Mutter, Düsseldorf

1196

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 82,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,42) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2010 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV